

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Vorstand der KZV Berlin besteht aus drei Mitgliedern, die in gemeinsamer Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung die Geschäfte der KZV Berlin führen. Der Vorstand arbeitet mit der Vertreterversammlung und deren Vorsitzenden zusammen.
- (2) Der Vorstand arbeitet ebenso mit dem Personalrat, dem Gleichstellungsbeauftragten¹ und dem Schwerbehindertenbeauftragten zusammen.
- (3) Der Vorstand sorgt für eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung und setzt die verfügbaren Mittel zweckdienlich im Sinne der Mitglieder der KZV Berlin ein.
- (4) Die innere Organisation des Vorstandes ist in dieser Geschäftsordnung festgelegt. Diese enthält Regeln, die die Verantwortungsbereiche des gesamten Vorstandes, des Vorsitzenden und der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen. Sie beinhaltet auch die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Außerdem werden die Sitzungen des Vorstandes und die Beziehungen zwischen dem Vorstand und der Vertreterversammlung geregelt.

§ 2 Zuständigkeit und Vertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem geltenden Geschäftsverteilungsplan. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung des Vorstandes führt jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. In Bezug auf den ihm zugeordneten Geschäftsbereich vertritt das einzelne Vorstandsmitglied die KZV Berlin allein. Die Verwaltungsvorschrift zur Kassenführung, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Zahlungsanordnung sowie die Kassenordnung der KZV Berlin bleiben davon unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes gegenseitig.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die wesentlichen Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind:
 - a) Der Vorstand leitet die KZV Berlin zum Wohl der Berliner Vertragszahnärzte unter Berücksichtigung der Gesetze.
 - b) Der Vorstand entwickelt die strategische Planung der KZV Berlin. Er identifiziert und entwickelt strategische Planungen für die Berliner Vertragszahnärzte.
- (2) Die Aufgaben der KZV Berlin werden, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand wahrgenommen. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZV Berlin im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - c) die Repräsentation der KZV Berlin im Innen- und Außenverhältnis,
 - d) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - e) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung nicht von der Vertreterversammlung errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird für alle Personen ungeachtet des Geschlechts nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwendet.

- f) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
- g) die Entscheidungen als Widerspruchsstelle i. S. v. § 85 SGG,
- h) die Aufstellung und Änderung von Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Berlin,
- i) die Ladung von Mitgliedern der KZV Berlin, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZV Berlin fallen,
- j) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZV Berlin,
- k) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZV Berlin,
- l) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
- m) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der Vertreterversammlung über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der Vertreterversammlung nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V).

§ 4 Gemeinsame Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung über

- (1) alle Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere
 - a) über standes-, gesundheits- und sozialpolitische Aufgaben der KZV Berlin. Dazu zählen vorrangig die
 - Kommunikationspolitik/Öffentlichkeitsarbeit
 - Beitrags- und Finanzpolitik
 - Vertragspolitik
 - HVM-Angelegenheiten
 - Abschluss/Kündigung von Tarifverträgen
 - die Festlegung der Organisationsstruktur und der Organisationseinheiten sowie ihrer Aufgaben,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) die Vorbereitung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Kassenordnung,
 - f) die Aufnahme von Krediten,
- (2) alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die KZV Berlin sind,
- (3) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- (4) alle Aufgaben, die durch Gesetz oder sonstiges für die KZV Berlin maßgebendes Recht dem Vorstand und nicht durch den Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich dem eigenverantwortlich verwalteten Geschäftsbereich eines Vorstandsmitgliedes zugewiesen sind,
- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die für die KZV Berlin von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist,

- (6) das In-Kraft-Treten, die Änderung und die Ergänzung dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes sowie weiterer Richtlinien des Vorstandes,
- (7) die Beauftragung einzelner Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführung mit der Umsetzung von Beschlüssen und der Durchführung von Maßnahmen.

§ 5 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Wohl der KZV Berlin verpflichtet und verfolgen keine privaten Interessen, die dem Wohl der KZV Berlin entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsbereiche und ihre Verteilung auf die Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan (siehe Anlage).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Für das Verhältnis der einzelnen Geschäftsbereiche zueinander gilt das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen Offenheit und Transparenz.
- (4) Soweit Maßnahmen und Vorgänge eines Geschäftsbereiches zugleich den anderen Geschäftsbereich betreffen, muss sich das für den Geschäftsbereich verantwortliche Mitglied des Vorstandes mit dem anderen Vorstandsmitglied abstimmen. Auf Wunsch eines Mitgliedes wird ein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bzgl. einer Angelegenheit aus dem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstandes behoben werden können.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Ausschüsse der KZV Berlin teilzunehmen. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (7) Zur Bearbeitung und Beratung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse, Gutachter und/oder Beauftragte eingesetzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung der KZV Berlin befugt sind.
- (8) Änderungen der Geschäftsbereichszuordnung innerhalb der Legislaturperiode sind möglich. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist über Änderungen zu informieren.
- (9) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes werden die gesamten Vorstandsaufgaben, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt, durch die anwesenden Mitglieder des Vorstandes erledigt.

§ 6 Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstandes. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von einem anderen Vorstandsmitglied kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Soweit es um die Führung des ihm zugewiesenen Geschäftsbereiches geht, unterscheidet sich die Stellung des Vorsitzenden nicht von der Stellung der anderen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und die KZV Berlin gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben auf einen der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit der Vertreterversammlung und dessen Mitgliedern.

- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes nimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.

§ 7 Durchführung der Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die regelmäßig stattfinden sollen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 1 Woche – in dringenden Fällen auch kurzfristig ohne Einhaltung der Ladungsfrist – einberufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Art und Folge der Abstimmungen. Der Abstimmungsmodus wird in § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bestimmt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können weitere Personen zur Sitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder fristgerecht eingeladen sind und in der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand soll sich grundsätzlich um einstimmige Beschlussfassung bemühen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Das andere Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Alle gemeinsamen Beschlüsse nach § 4 der Geschäftsordnung sind von allen an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Mitglieder des Vorstandes und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. In dem Ergebnisprotokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes anzugeben. Das Ergebnisprotokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übermitteln.
- (7) In dringenden Fällen kann ein Beschluss durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden. Sitzungen können jedoch auch per Telefonkonferenz oder über andere elektronische Medien durchgeführt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung in der Sitzung am 01.03.2019 beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.
- (2) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Geltung.